

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	30 (1933)
Heft:	9
Artikel:	Versammlung des Groupement romand in Sitten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837458

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. September 1933.

Nr. 9

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

VERSAMMLUNG DES GROUPEMENT ROMAND IN SITTEN.

Samstag, den 27. Mai dieses Jahres, versammelten sich die Armenpfleger der welschen Kantone recht zahlreich im „Casino Municipal“ in Sitten. Über 120 Vertreter aus den Kantonen Wallis, Waadt, Neuenburg, Genf und Freiburg hatten der Einladung der Kommission des Groupement romand Folge gegeben und bereuteten es nicht, nach dem schönen Wallis gegangen zu sein. Wenn schon seit vielen Jahren jedesmal über den Tagungen der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz ein guter Stern leuchtet, so wissen unsere welschen Berufsgenossen erst recht eine edle und wahre Begeisterung in diese Zusammenkünfte hineinzutragen. Diese frohe Stimmung, im Guten zu wirken, charakterisierte nicht bloß die geschäftlichen Verhandlungen, sondern auch die anschließende Feier froher Geselligkeit. Direktor John Jaques aus Genf hat auch dieses Jahr seinem Präsidium im Groupement romand alle Ehre gemacht. Trotz der Fülle seiner Jahre sind seine Berichte stets getragen von einer aufrichtigen Gesinnung und großer Liebe zu Beruf und Vaterland. Immer weiß er Ernstes und Heiteres aus dem Born seiner Erfahrungen zu schöpfen und die Zuhörer mit seinem klassischen Französisch zu erheben. Es wäre verlockend, einige seiner famosen Gedanken auch in diesem Bericht festzuhalten. Das kann aber vielleicht besser ein anderes Mal und in einem andern Zusammenhang geschehen. Heute wollen wir besonders des ausgezeichneten Vortrages gedenken, den Departementssekretär Rechtsanwalt Norbert Roten, Sitten, an dieser Versammlung hielt. In kurzen, aber prägnanten Strichen zeichnete der ebenso gesetzeskundige wie erfahrene Beamte seines Heimatkantons in einem gediegenen Referat die einschlägigen Verhältnisse über „La dette alimentaire et l'Assistance publique en Valais“. Diesem Vortrag entnehmen wir auszugsweise diejenigen Gedanken und Weisungen, die auch für andere Kantone wegleitend sein dürften: Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war im Wallis die Armenfürsorge fast vollständig Klöstern und andern privaten Wohltätern überlassen. Erst im Jahre 1850 haben die konstituierenden Behörden des Wallis durch die Promulgation eines Gesetzes gegen den Bettel begonnen, sich mit der eigentlichen Fürsorge zu befassen, indem sie in den Gemeinden Wohltätigkeitskommissionen einsetzen, die die Anfangsstufe der heutigen Fürsorgeorganisation bilden. Die gesetzliche Armenpflege

wurde eigentlich erst wirksam offiziell im Jahre 1898, als das erste kantonale Gesetz über die öffentliche Armenpflege in Kraft trat, dem jenes vom 20. November 1926 folgte. Inzwischen hatte das Gesetz von 1898 durch das Ausführungsgesetz des SG in bezug auf die Verwandtenunterstützung eine Änderung erfahren, in dem Sinne, daß nur die Verwandten bis und mit dem vierten Grad zur Unterhaltspflicht herbeigezogen werden können, im Gegensatz zum 1898er Gesetz, das die Verwandtenunterstützung bis zum achten Grad vorsah. Diese Änderung konnte übrigens infolge eines Urteils des Bundesgerichtes im Jahre 1916 nicht mehr zur Anwendung kommen (AT 42 I Seite 346). In diesem Urteil wurde nämlich der Begriff der Unterhaltspflicht demjenigen der Verwandtenunterstützung gleichgestellt und so der Verwandtenpflicht jeder Charakter öffentlichen Rechts genommen, indem alle Verwandten außer Eltern, Kindern und Geschwistern von der Unterstützungs pflicht entbunden werden. Ich brauche Ihnen hier nicht zu sagen, wie schwierig es gegenwärtig für die mit der Unterstützung eines Bedürftigen beauftragte öffentliche Körperschaft wird, selbst die nächsten Verwandten dazu zu bringen, für den Unterhalt des Verarmten zu sorgen.

In dieser Hinsicht wäre zu wünschen, die Verordnungen unseres Gesetzes über die öffentliche Armenpflege möchten durch die Gemeinden so angewendet werden, daß mehr als bisher die Dringlichkeit der Hilfeleistung Berücksichtigung findet. Die Vorschriften des Armengesetzes sollten den Gemeinden nie als Wall dienen, an dem die Unterstützungs gesuche abprallen. Oft fehlen den Gesuchstellern nur die Mittel, die ihnen gestatten würden, ihre Rechte gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen. Aus Art. 26 des Armengesetzes geht hervor, daß der Bedürftige sich zuerst an die Gemeinde wenden muß, die dann das Nötige veranlaßt, damit dem gegen die Verwandten gerichteten Gesuch entsprochen wird. Sie ist damit aber noch nicht von der im Art. 2 festgesetzten Verpflichtung befreit. Dort heißt es: „Die öffentliche Armenpflege hat den Zweck, Personen, die vorübergehend Not leiden, zu unterstützen.“ Der Bedürftige wird übrigens zu seinem eigenen Vorteil diesen Weg einschlagen; denn so kann er darauf rechnen, rechtzeitig unterstützt zu werden und die Gemeinden haben nichts zu verlieren, da sie ihre Armenausgaben von den unterstützungspflichtigen Angehörigen verlangen können. Natürlich dürfen sich die Gemeinden nicht auf Kosten dieser zu freigiebig erweisen, sonst laufen sie Gefahr, die Armenlasten, wenigstens zum Teil, selbst tragen zu müssen.

Bei dieser Gelegenheit ist es vielleicht gut, einige Grundsätze festzuhalten, die im Wallis im Fürsorgewesen Gültigkeit haben. Wer ist eigentlich gesetzlich befugt, die Unterhaltspflicht geltend zu machen? Wie wir gesehen haben, steht die notleidende Person selbst in erster Linie. In zweiter Linie kommt die öffentliche Körperschaft, die die Unterstützung bewilligt. Die öffentliche Rechtsprechung neigt auch dazu, als befugt Dritte zu betrachten, die ohne Unterstützungsabsicht einem Bedürftigen Beistand geleistet haben. Allerdings muß der Beweis erbracht werden, daß diese Hilfeleistung notwendig und dringlich ist. Erst dann kann ein Dritter die Rück erstattung seiner Aufwendungen verlangen. Das ist sehr oft der Fall beim Arzt, der einen Kranken ins Spital transportieren läßt, und beim Spitaldirektor, der an die unterhaltspflichtigen Verwandten oder an die unterstützungspflichtige Körperschaft Mitteilung macht, um die Kostendeckung zu bekommen. Dieses Problem ist in der Praxis folgendermaßen gelöst worden. Der Arzt, der einen notleidenden Kranken behandelt, das Spital, das ihn beherbergt, haben die Pflicht, der unterstützungspflichtigen Körperschaft davon Mitteilung zu machen, die dann nach freiem Ermessen alles weitere veranlassen wird.

Es ist nötig, daß alle Mittel des Gesuchstellers erschöpft worden sind, um ein

Unterstützungsgesuch zu rechtfertigen. Indem wir uns in dieser Frage an einen Entscheid des Bundesgerichtes anlehnen (ATF 39 II 682), glauben wir nicht, daß man es soweit kommen lassen muß. Immerhin ist es nötig, daß dem Gesuchsteller die Verarmungsgefahr unmittelbar droht. Es genügt nicht, daß der Gesuchsteller nur seine bisherige Lebensweise nicht mehr weiter führen kann, oder wenn er andere Arbeiten verrichten muß, als die, an welche er durch seinen Beruf gewohnt ist. Wenn die Notlage des Gesuchstellers durch eigenes Verschulden hervorgerufen wird, kann die Unterstützung verweigert werden. Das wird zum Beispiel der Fall sein, wenn es sich um Trinker oder um Arbeits scheue handelt.

Wir haben weiter oben schon gesehen, daß nur Eltern, Kinder, Geschwister des Bedürftigen zur Unterhaltpflicht herangezogen werden können. Die Reihenfolge, in der die Verwandten um Unterstützung angegangen werden, ist dieselbe wie in Erbschaftsangelegenheiten. Die Frage der Leistungsfähigkeit der Verwandten muß von der Armenbehörde geprüft werden. Dabei müssen selbstverständlich Familienlasten und Unterstützungspflichten näheren Verwandten gegenüber gebührend berücksichtigt werden. Die Erfüllung der Pflichten der unterstützungsfähigen Verwandten wird durch die im Art. 55 des Armengesetzes vorgesehenen Maßnahmen gesichert. Dort heißt es u. a.: Unter Vorbehalt der Verordnungen des Strafgesetzes wird mit Polizeihaf t bestraft, wer durch Müziggang und schlechten Lebenswandel seine Familie vernachlässigt. Die Haft darf zehn Tage nicht überschreiten. Bei Rüffälligkeit kann der Fehlbare in eine Arbeitskolonie oder eventuell in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden. — Die Androhung dieser Maßnahmen hat bis jetzt im Wallis mit Ausnahme ganz weniger Fälle genügt, Verwandte, die eine gewisse Neigung zeigten, sich ihren Pflichten zu entziehen, zur Ordnung zu weisen.

An diese Ausführungen des fachkundigen Referenten schloß sich eine ebenso interessante, wie lehrreiche und ausgiebig benützte Aussprache an. Auch hier wurden wertvolle Aufschlüsse geboten über die Verwirklichung dieser Unterhaltsansprüche in der welschen Schweiz. Im großen und ganzen scheint die Opferwilligkeit der unterhaltpflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten auch dort nicht besser entwickelt zu sein, als bei uns. Dagegen durfte dem Praktiker zum Bewußtsein kommen, daß von diesen Konferenzen immer etwas Nützliches und Anwendbares mit nach Hause genommen werden darf.

Dem rührigen Vertreter des Standes Freiburg war es zudem beschieden, seine Kollegen für das nächste Jahr zu einer Tagung in seine Gefilde einzuladen, der Hoffnung Ausdruck gebend, daß auch dann sich wieder so viele Gäste einfinden möchten, wie heuer im schönen Land an den „heiligen Wassern“.

Nach Schluß der Versammlung folgte ein gemeinsames Mittagessen im Hôtel de la Paix in Sitten. Gehaltvolle Reden umrahmten das vorzügliche Mahl, welches in seiner reichlichen Zusammenstellung den Gastgebern und dem Hotelier alle Ehre machte. Es sprachen nacheinander Regierungsrat Troillet (Wallis), der im Namen des Kantons die Teilnehmer begrüßte und einer möglichst engen Verbindung zwischen öffentlicher und privater Fürsorge das Wort redete, ferner Staatsrat Grosselin (Genf), der den schönen Empfang der Gäste ins richtige Licht setzte, und schließlich entbot in einer feindurchdachten und humorvollen Rede der Vertreter der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz, Pfarrer Loertscher (Bern), die Grüße dieser Vereinigung.

Nach dem stimmungsvoll verlaufenen Bankett durften die Teilnehmer unter gewandter Führung einige sehr gut ausgebauten und vorbildlich geleitete Anstalten von Sitten und Umgebung besuchen und sich davon überzeugen, daß auch im Wallis

der Stand der Privatwohltätigkeit ein vorzüglicher ist. Zum Abschluß der denkwürdigen Tagung spendete die Gemeinde Sitten im „Casino“ einen währschaften Walliser-Vesper, und der Vizepräsident dieser Stadt, M. Exquis, freute sich, der stattlichen Versammlung neben einer exquisiten Erfrischung nochmals einige seiner guten und praktischen Lehren mit auf den Heimweg zu geben.

Dem Schreiber dieses Berichtes hat die ganze Veranstaltung einen guten und bleibenden Eindruck hinterlassen. Er freute sich, die Ehre zu haben, neben dem Präsidenten der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz diese Tagung zu besuchen, bot sie ihm doch eine Fülle von schönen Anregungen und Belehrungen. Die Art und Weise, wie unsere welschen Confédérés solche Anlässe zu veranstalten und durchzuführen verstehen, hat ihm mächtig imponiert. Es wäre zu wünschen, daß wenigstens etwas von dieser Begeisterung auch auf unsere deutschschweizerischen Zusammenkünfte abfallen sollte. Es darf aber nicht nur bei den bewegenden Worten bleiben, sondern es soll ihnen auch die soziale Tat folgen. Nur dann sichern wir unseren Tagungen einen vollen Erfolg.

H. A.

Schweiz. Auslandschweizer-Unterstützung. Im Jahre 1932 hat der Bund 123 schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande 67 596 Franken an Subventionen gewährt (am meisten der Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5500 Franken und dem Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London: 4000 Franken). Acht schweizerische Asyle im Ausland erhielten 1929 Franken (am meisten das Greisenasyl in Paris: 5500 Franken) und 29 ausländische Asyle und Spitäler: 12 835 Franken (am meisten das Hospice protestant de Besançon: 1800 Franken). Total der Bundesunterstützung: 29 700 Franken. W.

Bern. Der Begriff der „Versorgung“. „Tritt eine Mutter ihrem Sohne ihr Vermögen ab gegen die Verpflichtung, sie bei sich aufzunehmen und zu versorgen, so stellt dies keine die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel ausschließende „Versorgung“ im Sinne der Praxis dar. Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit ändern nichts an dieser Tatsache.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 31. Januar 1933.)

Motive:

Aus den Alten ergibt sich, daß Frau G. zur Zeit ihrer Übersiedelung nach L. weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stand noch verlostgeldet wurde. Die Darstellung im Refurse, als ob ein Verhältnis wie bei einem Kostgeldvertrag vorliege, ist nicht haltbar, da, wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, in der Praxis als verlostgeldet nur eine Person gelten kann, deren Aufenthalt in einer Gemeinde nicht auf ihrem freien Willen beruht, sondern an welchen sie gebunden ist infolge eines Kostgeldvertrages, der von Behörden oder Personen, die dazu aus irgend einem Rechtsgrund befugt sind, abgeschlossen worden ist. Diese Voraussetzungen treffen jedoch vorliegenden Falles in keiner Weise zu.

Es ist somit nur noch zu prüfen, ob der Aufenthalt der Witwe G. bei ihrem Sohne als eine Versorgung im Sinne des polizeilichen Wohnsitzrechtes aufzufassen ist. Die Rechtsprechung hat als Versorgte solche Personen bezeichnet, die nicht verlostgeldet sind, die aber in einem Zustand sich befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht und die in solchen Verhältnissen nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Im Refuris wird behauptet, daß dies bei Frau G. zutreffe, und daß damit ein Ausnahmefall des Art. 110 des A. u. N.G. vorliege. Indessen ist der Nachweis für das Vorliegen des Tatbestandes nicht er-

bracht worden. Aus den Beweiserhebungen geht vielmehr hervor, daß die Genannte aus freien Stücken zu ihrem Sohne zog, der sie allerdings in seinen Haushalt aufnahm. Sie hat dafür ihrem Sohne sowohl Möbel als auch ihr Wohnhaus zu billigem Preise überlassen. Der Sohn habe dafür allerdings die Verpflichtung übernommen, für sie bis zu ihrem Ableben zu sorgen. Dieses Versprechen ist sogar in die Verurkundung des Kaufvertrages übernommen worden. Damit liegt allerdings ein Vertrag über die Verpflegung der Frau G. vor, den sie aber als freie Kontrahentin selbst abgeschlossen hat und nicht eine dritte Seite, wie dies für den Kostgeldvertrag als Ausschließungsgrund des Wohnsicherwerbes rechtlich erheblich ist. Und auch wenn der Sohn G. behauptet, seine Mutter sei bei ihm versorgt, so ist gerade aus dem Kaufabschluß des Hauses ersichtlich, daß es sich nicht um eine Versorgung im wohnsitzrechtlichen Sinne handelt, sondern um eine Versorgung, die die Witwe aus ihren eigenen Mitteln und eigenen Willens, also nicht in einem Zustande, der sie verhinderte, vollständig freie Entschlüsse zu fassen, abschloß. Sie selbst bestreitet auch, pflegebedürftig zu sein. Alter, Arbeitsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit heben grundsätzlich die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht auf.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 40.)

A.

— Kompetenz der Armenbehörde der Gemeinde. „I. Ist einer Armenbehörde durch das Gemeindereglement die „Besorgung des Niederlassungswesens“ übertragen, so ist sie zur Vertretung der Gemeinde in Wohnsitzstreitigkeiten legitimiert. — II. Eine irrtümliche Eischreibung im Wohnsitzregister kann nur dann jederzeit aufgehoben werden, wenn es sich um eine nach Gesetz zum Wohnsitzwechsel unfähige Person handelt, dagegen nicht bei einem sogenannten „Besorgten“ im Sinne der Praxis.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 21. Dezember 1932.)

Motive:

1. Der Armenbehörde von L. liegt gemäß Art. 76 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde L. u. a. auch ob: Die Besorgung und Beaufsichtigung des gesamten Armen- und Niederlassungswesens und der Armenpolizei. Die Legitimation zum Refursverfahren kann ihr deshalb angesichts dieser Bestimmung nicht abgesprochen werden.

2. Die Annahme der Gemeinden D. und B., daß Eischreibungen, die in Unkenntnis einer Tatsache, also irrtümlich erfolgt seien, jederzeit wieder aufgehoben werden könnten, ist nur haltbar, wenn es sich um Personen handelt, die von der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel ausgeschlossen sind. Dies ist nur der Fall bei solchen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, oder eine ihrer Gewalt unterworfen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten haben (Art. 104 A. u. N.G.) und im weitern bei den Verkostgeldeten (Art. 109). Wird eine solche von Gesetzeswegen zum Wohnsicherwerb nicht mehr befähigte Person irrtümlicherweise in einem Wohnsitzregister eingetragen, so liegt ein gesetzlicher Zustand vor, den die Verwaltungsbehörden bei jeder Gelegenheit berichtigen sollten.

Nicht so verhält es sich bei Personen, die als Versorgte gelten. Keine gesetzliche Bestimmung spricht ihnen die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel ab. Die Fähigkeit darf ihnen deshalb durch keinerlei Interpretation abgesprochen werden; eine solche Auslegung wäre willkürlich. Versorgte sind jedenfalls nicht den dauernd Unterstützten und nicht den Verkostgeldeten gleichzustellen; sie sind durch die Praxis vielmehr den in Art. 110 A. u. N.G. erwähnten Personen gleichgestellt worden, die frei sind von Ausweisen für ihren Aufenthalt am Pflegeort; dabei können allerdings nach bis-

heriger Rechtsprechung sowohl die betreffenden Personen, als auch die Gemeinde des Pflegeaufenthaltes sich darauf berufen, daß eine Einschreibung nicht zu erfolgen brauche. Erfolgt dennoch eine Einschreibung, so liegt kein gesetzwidriger Zustand vor. Eine erfolgte Eintragung braucht nicht von Amtes wegen aufgehoben zu werden, es sei denn, sie sei durch eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung zustande gekommen. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn sie sich auf einen Irrtum berufen kann, für den nicht sie, sondern die vorherige Gemeinde die Verantwortung trägt

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXI, Nr. 39). A.

— **Anstaltsversorgung und Etatauftragung.** „Anstaltsversorgung bildet kein Präjudiz für die Etatauftragung, insbesondere wenn das Fehlen unterstützungspflichtiger Verwandter nicht festgestellt wurde.“ (Entscheid der Armentdirektion vom 10. März 1933).

Aus den Motiven:

J. F. St. ist, wie dies die Anstalt Worben bestätigt, und wie die Gemeinde N. in der Vernehmlassung vom 18. November 1932 ebenfalls zugibt, arbeitsfähig. Er kann namentlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und damit nebst Rost und Logis einen allerdings etwas reduzierten Lohn verdienen. Er hat denn auch bisher nur kurz vor der Etatverhandlung und nur in geringem Maße unterstützt werden müssen. Wenn er zeitweilig keine Arbeit mehr fand, so ist dies weniger darauf zurückzuführen, daß St. nicht arbeiten kann, als vielmehr darauf, daß er nicht immer eine seinem Zustande angepaßte Stelle findet. Deswegen und weil er taubstumm und jähzornig ist, hätte er unter vormundshaftliche Führung gestellt werden sollen, bevor zur Etatauftragung geschritten wurde. Die Tatsache, daß eine Person körperliche Gebrechen hat und sie daher nur beschränkt erwerbsfähig ist, begründet an und für sich keine Etatauftragung. Es ist zunächst zu versuchen, eine zweckmäßige Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. N. hat dies unterlassen. Würde aber St. böswillig diesen Plazierungsversuchen Widerstand leisten, so hätten eventuell gegen ihn armenpolizeiliche Maßnahmen angewendet werden müssen. Erst wenn nachgewiesen gewesen wäre, daß trotz einer zielbewußten vormundshaftlichen Leitung der noch junge Mann infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Lebensunterhalt dauernd nicht mehr ganz zu verdienen vermag, wäre eine Etatauftragung gerechtfertigt gewesen. Dieser Nachweis war aber im Herbst 1932 nicht erbracht. Die in diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Anstaltsversorgung bildet kein Präjudiz für die Etatauftragung, ebensowenig die Höhe der bisherigen Unterstützung. Zudem hat es die Gemeinde N. unterlassen, vor der Etatverhandlung festzustellen, ob und welche Beiträge die gesetzlich verpflichteten Verwandten an die Unterstützungsauslagen leisten können. Diese vorgängige Feststellung ist aber wesentliche Voraussetzung einer Etatauftragung, da erst dann geprüft werden kann, ob diese Beiträge genügen oder ob trotzdem eine dauernde Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig ist und somit eine Etatauftragung gerechtfertigt erscheint.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 44.) A.

Zürich. Über das Armenwesen des Kantons Zürich im Jahre 1932 berichtet die kantonale Armentdirektion in bekannter vorzüglicher Weise. Mit Bezug auf den Verkehr mit unserem Nachbarland Deutschland führen wir folgende interessante Bemerkung des Berichtes an: In verschiedenen Fällen ergab sich, daß die hilfsbedürftigen Zürcher in Deutschland auch von den dortigen Behörden namhaft